

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.779/0002-I 7/2012**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra PinterBundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Transplantation von menschlichen Organen (Organtransplantationsgesetz - OTPG) erlassen und das KAKuG, das AMG, das GSG und das GÖGG geändert werden
Begutachtungsverfahren

GZ BMG-93320/0003-II/A/4/2012

Mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 19.06.2012 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Transplantation von menschlichen Organen (Organtransplantationsgesetz - OTPG) erlassen und das KAKuG, das AMG, das GSG und das GÖGG geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

Das vorliegende Gesetzesvorhaben wird nicht zuletzt vor dem Hintergrund der internationalen Bemühungen zur Bekämpfung des Organhandels begrüßt. Die Richtlinie 2010/53/EU über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe, die durch diesen Gesetzesentwurf umgesetzt werden soll, bezweckt auch, durch die Einrichtung zuständiger Behörden, die Einführung von Bedingungen für die Bereitstellung von Spenderorganen und von Systemen für ihre Rückverfolgbarkeit indirekt zur Bekämpfung des Organhandels beizutragen (vgl. Erwägungsgrund 8 der RL 2010/53/EU).

Die Zusammenfassung der der Richtlinienumsetzung dienenden Bestimmungen mit bereits bestehenden Regelungen auf dem Gebiet der Transplantation menschlicher Organe in einem Bundesgesetz fördert die Übersichtlichkeit und ist daher zu befürworten.

Zu Artikel I § 4 Abs. 4

Das Bundesministerium für Justiz schlägt vor, den Artikel I § 4 Abs. 4 wie folgt zu formulieren:

„Werbungen für den Bedarf an Organen oder deren Verfügbarkeit dürfen keine Bezugnahme auf finanziellen Gewinn oder vergleichbare Vorteile enthalten.“

Ziel der Regelung ist es, die Werbung mit finanziellem Gewinn oder vergleichbaren Vorteilen

für den Bedarf an Organen oder deren Verfügbarkeit zu sanktionieren; insofern ist schon die deutsche Sprachfassung des Art. 13 Abs. 3 der RL 2010/53 verunglückt. Richtig ist, dass „Werbung“ insbesondere im Gegensatz zum französischen „rendre public“ nicht unbedingt eine öffentliche Komponente aufweisen muss. Der Begriff „Werbung“, der insofern umfassender erscheint, findet sich zudem auch in der deutschen amtlichen Sprachfassung.

Zu § 8

Das Bundesministerium für Justiz schlägt vor, dass in diese Bestimmung noch eine Regelung aufgenommen werden sollte, wonach eine wirksame Einwilligung nur von uneingeschränkt geschäftsfähigen Personen erklärt werden kann.

Bedenken bestehen gegen den letzten Satz des § 8 Abs. 4 (Einwilligung vor einem Zeugen).

Zunächst wäre zu überlegen, ob auf die Regelung nicht gänzlich verzichtet werden kann.

Schließlich ist die Zulässigkeit einer Einwilligung im Zustand einer derartigen körperlichen Beeinträchtigung, die die Fähigkeit zur Leistung einer Unterschrift verhindert, äußerst bedenklich. Bei einer „Lebendspende“ ist wohl anzunehmen, dass der Gesundheitszustand des Spenders so beschaffen sein muss, dass er den Eingriff ohne großes Risiko übersteht. Daher sind nur wenige Fälle denkbar, in denen er überhaupt an der Leistung seiner Unterschrift verhindert sein kann.

Wenn die Regelung des letzten Satzes ungeachtet dieser Bedenken beibehalten werden sollte, so sollte aufgrund der Intensität des Eingriffs die Einwilligung – ähnlich wie bei der Verfassung eines fremdhändigen Testaments (vgl. §§ 579, 580 ABGB) – vor zumindest drei Zeugen geschehen. Für diese sollte die Voraussetzung gelten, dass sie weder am Eingriff selbst beteiligt sind noch ein persönliches Interesse an der Organspende haben (vgl. §§ 591 ff. ABGB über „Unfähige Zeugen bei letzten Anordnungen“).

Zu § 18

Bei einigen der vorgesehenen Straftatbeständen (Abs. 1 Z 1, 2, 3, 6) ist unklar, an wen sich die Strafdrohungen richten (Träger der Entnahmeeinheit oder jeder Mitarbeiter?). Abs. 1 Z 7 und Abs. 2 Z 6 sanktionieren Verstöße gegen Verpflichtungen der Entnahmeeinheiten bzw. Transplantationszentren. Soll Adressat der Verwaltungsstrafbestimmungen der jeweilige Träger der Entnahmeeinheit bzw. des Transplantationszentrums sein? Hier wären die Adressaten der Strafdrohung klarzustellen.

Zu Abs. 1 Z 3:

Die Bestimmung, welche die Verpflichtung nach § 11 Abs. 4 sanktioniert („Die zur Beurteilung und Auswahl der/des Spenderin/Spenders erforderlichen Tests sind von Labors durchzuführen, die über die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaften und Technik geeignete personelle, räumliche, betriebliche und technische Ausstattung verfügen.“), erscheint im Hinblick auf Art. 18 B-VG zu unbestimmt. Überdies ergibt sich weder aus der Bestimmung selbst noch aus dem Verweis auf § 11 Abs. 4, wer Adressat der Strafbestimmung ist (der Träger der Entnahmeeinheit oder jeder Mitarbeiter des Labors?). Auch hier wären die Adressaten der Strafdrohung klarzustellen.

Zu Abs. 2 Z 2:

Es darf auf die Anmerkung zu § 4 Abs. 4 verwiesen werden, zumal mit dieser Bestimmung Verstöße gegen § 4 Abs. 4 sanktioniert werden sollen. Bei der vorliegenden Formulierung des § 18 Abs. 2 Z 2 besteht kein Zusammenhang zwischen der Werbung und dem In-Aussicht-Stellen bzw. der Erzielung des finanziellen Gewinns. Soll der Tatbestand drei alternative Begehensweisen enthalten (für den Bedarf an Organen oder deren Verfügbarkeit 1. werben, 2. einen finanziellen Gewinn in Aussicht stellen, 3. einen finanziellen Gewinn erzielen)? Hier wäre der Inhalt des Straftatbestands klarzustellen.

Zu Abs. 2 Z 4 und 8:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass das in Z 4 beschriebene Verhalten in der Regel bereits nach § 190 StGB (Störung der Totenruhe), das in Z 8 umschriebene Verhalten nach den §§ 83 ff. StGB (Körperverletzung) gerichtlich strafbar sein wird. Die gerichtliche Strafbarkeit entspricht auch der Schwere der Rechtsgutsverletzung. Aufgrund der ausdrücklichen Subsidiarität der Verwaltungsstrafbestimmungen erscheinen die geplanten Bestimmungen jedoch im Hinblick auf Art. 4 des 7. ZP zur EMRK unbedenklich.

Zu Abs. 2 Z 6:

Es darf angeregt werden, den Ausdruck „Entnahmeeinrichtung“ durch den Ausdruck „Entnahmeeinheit“, der sonst durchgängig im Entwurf (insbesondere in § 7) verwendet wird, zu ersetzen.

Wien, 31. August 2012

Für die Bundesministerin:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt